

Antrag der Redaktionskommission*
vom 30. September 2020

KR-Nr. 344b/2017

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative der Geschäfts-
leitung des Kantonsrates betreffend Veränderungen
des Beschäftigungsgrades der Richterinnen und
Richter**

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 30. Januar 2020,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 344/2017 der Geschäfts-
leitung des Kantonsrates wird geändert, und es werden nachfolgende
Gesetzesänderungen beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 30. September 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Sonja Rueff

Die Sekretärin:
Katrin Meyer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin:
Katrin Meyer.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

**(Änderung vom; Veränderungen des Beschäftigungs-
grades der Richterinnen und Richter)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 30. Januar 2020,

beschliesst:

**I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im
Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geän-
dert:**

Mitglieder

§ 8. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Die Bezirksgerichte können den Beschäftigungsgrad einzelner Mit-
glieder mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenpro-
zente verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder
mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

Mitglieder

§ 34. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Das Obergericht kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglie-
der mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenproze-
nte verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit
dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

**II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959
wird wie folgt geändert:**

Wahl des
Verwaltungs-
gerichts

§ 33. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Gesamtgericht gemäss § 39 Abs. 1 kann den Beschäftigungs-
grad einzelner Mitglieder mit deren Einverständnis im Rahmen der
gesamten Stellenprozepte verändern. Mit dem Ausscheiden eines be-
troffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die
Veränderung.

III. Das **Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer)** vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1–4 unverändert.

Bestand
und Wahl

⁵ Das Plenum gemäss § 6 Abs. 1 kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozente verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

IV. Das **Steuergesetz (StG)** vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 113. Abs. 1–3 unverändert.

II. Zusammen-
setzung und
Wahl

⁴ Das Steuerrekursgericht kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder des Steuerrekursgerichts mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozente verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

V. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.